

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 53		FREITAG, DEN 24. OKTOBER	2014
Tag	Inhalt		Seite
13. 10. 2014	Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 25		451
21. 10. 2014	Verordnung über die gemeinsame Verarbeitung von Daten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in den Bezirksämtern auf der Grundlage von Datenbankverfahren (Gesundheitsdienst-Datenverarbeitungsverordnung – GD-DVVO) <small>neu: 204-I-12</small>		454
21. 10. 2014	Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft <small>300-12</small>		456

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 25

Vom 13. Oktober 2014

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 25 für das Gebiet zwischen der Straße Kellerbleek, dem Tarpenbek-Wanderweg mit Anbindung an den Brödermannsweg, dem Kleingartenverein Tarpenbekufer und der Trasse der Güterumgebungsbahn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kellerbleek – Nordgrenze des Flurstücks 2216, Westgrenze des Flurstücks 1375 der Gemarkung Groß Borstel – Brödermannsweg – Ostgrenze des Flurstücks 1375, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1376, Nordgrenze des Flurstücks 2216, über das Flurstück 2217 (Tarpenbek) der Gemarkung Groß Borstel –

über die Flurstücke 3342 und 3603, Südgrenze des Flurstücks 3603 (Bahnanlagen) der Gemarkung Eppendorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), ausgeschlossen.
2. In den allgemeinen Wohngebieten sind die notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen anzuordnen.
3. Im Kerngebiet sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung, Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie sonstige Wohnungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 7 der Baunutzungsverordnung unzulässig.
4. Im Kerngebiet sind Nutzungen nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise für Betriebe zulässig, die Möbel, Baustoffe und sonstige flächenbeanspruchende Artikel handeln, ausstellen oder lagern. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
5. In den allgemeinen Wohngebieten sind bei der Berechnung der Geschossfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich ihrer Umfassungswände und der zugehörigen Treppenträume mitzurechnen.
6. In den Baugebieten sind Tiefgaragen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die festgesetzten Grundflächenzahlen dürfen für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 und für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Baunutzungsverordnung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.
7. In den Baugebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone und Erker bis zu einer Tiefe von 2 m zulässig. Die Überschreitungen dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Fassadenfront des jeweiligen Baukörpers betragen. Balkone und Erker im Bereich von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und festgesetzten Grünflächen sind unzulässig. In den Baugebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen für Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.
8. Für die festgesetzten Durchfahrten sind Abweichungen von der festgesetzten Lage um bis zu 5 m zulässig, sofern für die jeweilige Durchfahrt eine Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m eingehalten werden.
9. In den Baugebieten und in der Gemeinbedarfsfläche sind die Dachflächen als Flachdächer herzustellen und zu mindestens 85 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Technische Aufbauten (zum Beispiel Haustechnik, Solaranlagen) sind bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.
10. In den mit „(A)“ bezeichneten Bereichen der allgemeinen Wohngebiete sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
11. In den mit „(B)“ bezeichneten Bereichen der allgemeinen Wohngebiete sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
12. In den mit „(C)“ bezeichneten Bereichen der allgemeinen Wohngebiete ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Loggien beziehungsweise Wintergärten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in

- Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
13. An der mit „(D)“ gekennzeichneten Gebäudeseite sind vor den zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten, verglaste Laubgänge) oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Soll die mit „(D)“ gekennzeichnete Gebäudeseite geschlossen ausgeführt werden, müssen Fenster zur lärmabgewandten Gebäudeseite angeordnet werden, die den Anforderungen des § 44 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung entsprechen. Im Fall von Satz 2 müssen Fenster, die zur lärmzugewandten Seite ausgerichtet sind, als nicht zu öffnende Fenster ausgeführt werden.
 14. An den mit „(E)“ bezeichneten Fassaden der allgemeinen Wohngebiete ist für den Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
 15. In den mit „(F)“ bezeichneten Bereichen der allgemeinen Wohngebiete ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 3 (Mischgebiete nach der Baunutzungsverordnung) (Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin, Auslegestelle: Bezirksamt Hamburg-Nord, Hamburg) eingehalten werden.
 16. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, zu verlangen, dass die bezeichnete private Fläche dem allgemeinen Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt wird. Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
 17. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis des Bezirks Hamburg-Nord, unterirdische Straßenentwässerungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 18. Auf der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter eines mehrschichtigen Gehölz- und Baumbestands erhalten bleibt.
 19. Auf den mit „(G)“ bezeichneten privaten Grünflächen ist für je 200 m² Grundfläche mindestens ein Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 20. Die Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist dicht mit Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dafür sind mehrreihig mit einem Pflanzabstand von höchstens 50 x 50 cm überwiegend bewehrte Sträucher zu pflanzen. Innerhalb der Fläche ist ein mindestens 80 cm hoher Zaun zu errichten. Die Fläche ist mit einer Steinschüttung der Korngröße über 100 mm einzudecken.
 21. Auf den mit „(H)“ bezeichneten privaten Grünflächen ist der Lärmschutzwall naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen zu profilieren und teils als Grasflur, teils als Gehölzfläche zu bepflanzen. Dabei ist für je 300 m² Grundfläche mindestens ein Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Wege- und Platzflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen und dürfen einen Anteil von 5 vom Hundert der Grundstücksfläche nicht überschreiten.
 22. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
 23. Für festgesetzte Baumpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, großkronig wachsende Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Die zu pflanzenden Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² vorzusehen.
 24. Nicht überbaute und nicht für Erschließungswege, Terrassen oder ebenerdige Stellplätze beanspruchte Tiefgaragenflächen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch zu begrünen. Für Bäume auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 80 cm betragen.
 25. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege, ebenerdige Stellplätze und Terrassen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrumfahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.
 26. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Sollte im Einzelfall eine Versickerung unmöglich sein, kann für die mit den Teilgebietsnummern „2“ bis „10“ bezeichneten Baugebiete ausnahmsweise eine Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers in die Tarpenbek nach Maßgabe der zuständigen Stelle zugelassen werden; für das mit der Teilgebietsnummer „1“ bezeichnete Baugebiet kann ausnahmsweise eine Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe der zuständigen Stelle zugelassen werden.
 27. Die mit „(TR)“ bezeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Trockenrasen zu pflegen. Dafür ist trockenrasenfremde Vegetation einmalig zu entfernen. Die Fläche ist zweimal jährlich nach dem 15. Juni und dem 1. September zu mähen. Das Mähgut ist nach mehrtägiger Zwischenlagerung auf der Fläche vollständig zu entfernen. Die Fläche ist gegen Betreten zu schützen.
 28. Die mit „(GB)“ bezeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als naturnaher, lockerer, mehrschichtiger Gehölzbestand zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmsweise sind Bereiche mit überwiegend Sträuchern als Sichtfenster zulässig.
 29. Die Versorgungsfläche ist als Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten und mit einheimischer standortgerechter Vegetation zu bepflanzen.
 30. Außenleuchten sind nur in Form von monochromatisch abstrahlenden Leuchten bis 3000 Kelvin und mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig.
 31. An Bäumen in den festgesetzten privaten Grünflächen auf der Böschung zur Tarpenbek sind 60 Fledermauskästen fachgerecht anzubringen (CEF-Maßnahme) und zu erhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 13. Oktober 2014.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung
über die gemeinsame Verarbeitung
von Daten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in den Bezirksamtern
auf der Grundlage von Datenbankverfahren
(Gesundheitsdienst-Datenverarbeitungsverordnung – GD-DVVO)

Vom 21. Oktober 2014

Auf Grund von § 11 a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Datenbankverfahren

(1) Durch die Anwendung eines Standarddatenbankverfahrens soll die Tätigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in den Bezirksamtern, die auf der Grundlage des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (HmbGDG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 139), in der jeweils geltenden Fassung erfolgt, unterstützt werden. Durch gemeinsame oder verbundene automatisierte Dateien können personenbezogene Stamm- und Bewegungsdaten von mehreren datenverarbeitenden Stellen verarbeitet und Schnittstellen zu anderen Datenbanken vorgesehen werden.

(2) Mit dem Datenbankverfahren zur gemeinsamen, automatisierten Verarbeitung von Daten im Rahmen des Einladungswesens zu den Kindervorsorgeuntersuchungen U6 und U7 (im Folgenden: Datenbankverfahren U6 und U7) wird der Öffentliche Gesundheitsdienst in den Bezirksamtern bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 7 b HmbGDG unterstützt. Das Datenbankverfahren soll insbesondere die Kontaktaufnahme zu Sorgeberechtigten ermöglichen, deren Kinder von der hierfür zuständigen Zentralen Stelle gemeldet wurden, weil der Nachweis über die Teilnahme an den Kindervorsorgeuntersuchungen U6 und U7 nicht vorliegt.

§ 2

Daten im Datenbankverfahren

(1) Für den in § 1 genannten Zweck werden die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten natürlicher und juristischer Personen als gemeinsame automatisierte Datei in getrennten Datenbankverfahren verarbeitet.

(2) Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten auf der Grundlage des jeweiligen Datenbankverfahrens ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Unterschieden wird zwischen Daten, die der jeweiligen Person oder Institution zugeordnet sind (Stammdaten) und Daten, die dem jeweiligen Geschäftsvorgang zugeordnet sind (Bewegungsdaten). Erhobene und gespeicherte Bewegungsdaten werden einer örtlichen und fachlichen Zuständigkeit zielgerichtet zugeordnet und logisch auf Datenbankebene von anderen Zuständigkeiten getrennt.

(3) Das Standarddatenbankverfahren bezieht sich auf folgende Stammdaten von natürlichen Personen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Titel,
4. Anrede,

5. Speicherung unter Pseudonym ja/nein,
6. Geburtsname,
7. gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter (Art der Vertretung, Vor- und Familiennamen, Namenszusatz, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift, Geschlecht, Auskunftssperren),
8. Geburtsort,
9. Geschlecht,
10. Wohnanschrift,
11. gegebenenfalls Beruf,
12. gegebenenfalls Sterbedatum,
13. Auskunftssperren,
14. Kommunikationsdaten (insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).

Diese Daten stehen dem Öffentlichen Gesundheitsdienst in den Bezirksamtern zur gemeinsamen Verarbeitung gemäß § 3 zur Verfügung.

(4) Das Datenbankverfahren U6 und U7 bezieht sich auf folgende Stammdaten von natürlichen Personen:

1. Familiennamen des Kindes,
2. Vornamen des Kindes,
3. frühere Vor- und Familiennamen,
4. Tag der Geburt des Kindes,
5. Geschlecht des Kindes,
6. gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter (Art der Vertretung, Vor- und Familiennamen, Namenszusatz, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift, Geschlecht, Auskunftssperren),
7. Auskunftssperren,
8. Kommunikationsdaten (insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).

Diese Daten stehen nur dem jeweils örtlich zuständigen Öffentlichen Gesundheitsdienst in den Bezirksamtern gemäß § 3 zur Verfügung.

(5) Bei der Erfassung von juristischen Personen werden im Rahmen des jeweils zur Anwendung kommenden Datenbankverfahrens neben dem Namen der Institution nur der Familienname, Vorname und die Funktion eines Ansprechpartners gespeichert. Diese Daten stehen dem Öffentlichen Gesundheitsdienst in den Bezirksamtern zur gemeinsamen Verarbeitung gemäß § 3 zur Verfügung.

§ 3

Daten verarbeitende Stelle und Umfang der Bearbeitungsbefugnis

(1) Daten verarbeitende Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 HmbDSG für die beiden Datenbankverfahren ist im Rahmen seiner jeweiligen örtlichen Zuständigkeit der Öffentliche Gesundheitsdienst in den Bezirksamtern.

(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle ist nur insoweit zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, wie dies fachlich erforderlich und rechtlich zulässig ist.

(3) Lesenden und schreibenden Zugriff (Bearbeitungsbefugnis) auf den einer Person zugeordneten Datensatz haben jeweils nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus dienstlichen Gründen hierzu befugt sind (§ 24 Absatz 3 HmbGDG). Eine Bearbeitungssperre darf nur die bzw. der zuständige Vorgesetzte anordnen oder aufheben. Die Maßnahme ist revisionssicher zu dokumentieren.

(4) Die Datenbankverfahren sehen die Möglichkeit vor, Daten pseudonymisiert zu verarbeiten oder für die ausschließliche Bearbeitung durch eine Person vorzusehen, sofern dies aus medizinischen oder sozialen Gründen geboten ist. Die Maßnahmen sind revisionssicher zu begründen und zu dokumentieren.

(5) Der mit der technischen Verfahrensbetreuung betrauten Stelle wird ermöglicht, auf alle gespeicherten Daten zuzugreifen. Auf personenbezogene Daten darf nur zugegriffen werden, sofern dies

1. für den störungsfreien Betrieb des jeweiligen Datenbankverfahrens oder
2. zur technischen Umsetzung fachlicher Anforderungen im Auftrag der örtlich und fachlich zuständigen Stelle zwingend erforderlich ist.

§ 4

Maßnahmen zur Datensicherheit und Datenschutzkontrolle

(1) Die nach § 8 HmbDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit trifft die in § 3 Absatz 1 genannte Stelle. Sie legt durch die Erteilung differenzierter Berechtigungen nach organisatorischen und

funktionalen Kriterien den möglichen Zugriffsumfang für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest.

(2) Die mit Betreuung des jeweiligen Datenbankverfahrens betraute Stelle räumt im Auftrag der in § 3 Absatz 1 genannten Stelle einzelnen Personen den Zugriff auf das jeweilige Datenbankverfahren ein. Die Beauftragung muss jeweils durch die fachlich zuständige Vorgesetzte bzw. den fachlich zuständigen Vorgesetzten erfolgen. Die Vergabe von Berechtigungen ist zusammen mit den jeweiligen Auftragsunterlagen von der mit der Betreuung des jeweiligen Datenbankverfahrens betrauten Stelle revisionssicher zu dokumentieren.

(3) Über alle lesenden und schreibenden Zugriffe auf die in § 2 genannten Daten (Stamm- und Bewegungsdaten) werden Protokolle gefertigt, aus denen sich die zugreifende Person, die verarbeiteten Daten sowie der Verarbeitungszeitpunkt ergeben. Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Aufklärung von Verstößen gegen Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften sowie in zwingenden Einzelfällen zur Aufklärung und zur Analyse technischer Fehler verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung der Protokolldaten, insbesondere zur individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle, ist unzulässig.

(4) Die Protokolldaten sind der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Bezirke auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 5

Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit und die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt das für den Öffentlichen Gesundheitsdienst federführende Bezirksamt. Die Verantwortung der in § 3 Absatz 1 genannten Stelle in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bleibt unberührt.

(2) Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen sind, richten sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Gespeicherte Daten sind darüber hinaus zu löschen, sobald sie für die Aufgaben, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind (§ 30 Nummer 1 HmbGDG). Für die Datenlöschung ist die in § 3 Absatz 1 genannte Stelle verantwortlich.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Oktober 2014.

Verordnung
zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr
bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft

Vom 21. Oktober 2014

Auf Grund von § 347 Absatz 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786), § 11 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert am 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981, 2149), § 46 c Absatz 2 Satz 2 und § 46 e Absatz 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert am 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348, 1354), § 55 a Absatz 1 Satz 5 und § 55 b Absatz 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890, 895), für den Bereich der Berufsggerichtsbarkeit der Heilberufe auch in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Gesetzes über die Berufsggerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 387), sowie § 22 des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 325), wird verordnet:

§ 1 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird die Textstelle „Satz 1“ durch die Textstelle „Satz 3“ ersetzt.
2. In Nummer 7 wird die Textstelle „§ 9 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ durch die Textstelle „§ 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
3. In Nummer 8 wird die Textstelle „§ 46 b Absatz 2 Satz 1 und § 46 d Absatz 1 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 46 c Absatz 2 Satz 1 und § 46 e Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
4. In Nummer 10 wird hinter dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Textstelle „, für den Bereich der Berufsggerichtsbarkeit der Heilberufe auch in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Gesetzes über die Berufsggerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 387), sowie § 22 des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 325),“ eingefügt.
5. Nummer 14 wird gestrichen.
6. Nummern 15 bis 17 werden Nummern 14 bis 16.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Oktober 2014.